

**Bekanntmachung Nr. 208/2023 des Amtes Kellinghusen
für die Gemeinde Quarnstedt:**

I.

**Satzung (Nachtrag IV) zur
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quarnstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt vom 10.08.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag IV zur Hauptsatzung vom 30.01.2012 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3)

Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 2.500,00 €, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.500,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich analoger Rechtsgeschäfte, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Gemeinde sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,
8. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

10. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB, die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB) sowie Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Abs. 3 LBO, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen.“

Artikel II

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Jugendarbeit, Förderung und Pflege des Sports, Freibadangelegenheiten, Kinderspielplatzangelegenheiten, Sozial- und Schulwesen

b) Bau- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Grundstücksangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Finanzwesen, Dörpshusangelegenheiten und Feuerwehrewesen

In die Ausschüsse unter a) und b) können neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:**Prüfung des Jahresabschlusses**

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/Innen entsenden.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.“

Artikel III

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Quarnstedt in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich „beim Grundstück Börner, Hauptstraße 20“ und „bei der Filiale Volksbank, in der Hauptstraße 6“ befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

(2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Quarnstedt werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt.“

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29.09.2023 erteilt.

Quarnstedt, den 05.10.2023

Gez. Harro Kruse
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 4) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 25.10.2023

Gez. Clemens Preine

Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 25.10.2023.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an den Bekanntmachungstafeln Hauptstraße 20 und der Hauptstraße 6 erfolgt.